

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.760.689

Wien, 10.11.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7987/J der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm, Christian Ries und weiterer Abgeordneter betreffend Probleme bei der Umsetzung des CoV-Bonus** wie folgt:

Einleitend möchte ich darauf aufmerksam machen, dass der COVID-Bonus nicht nur unterschiedliche Bereiche betrifft (Krankenanstalten und Einrichtungen der stationären Rehabilitation einerseits und Betreuungs- und Pflegedienstleistungen andererseits), sondern die Finanzierung auch auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen (COVID-19-Zweckzuschussgesetz einerseits und Pflegefondsgesetz andererseits) beruht, so dass die Beantwortung für jeden dieser Bereiche gesondert erfolgt.

Frage 1: *Warum wurde die Auszahlung des COVID-Bonus bisher nicht bzw. nicht vollständig und zufriedenstellend umgesetzt?*

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des § 2 des COVID-19 Zweckzuschussgesetzes sind Richtlinien, die im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Länder zu erstellen sind, zu erlassen. Im Rahmen einer Konferenz mit den Ländern am 15. Juli 2021 wurde ein Erstentwurf der Richtlinien zum § 1f COVID-19-Zweckzuschussgesetz, welcher diesen am 9. Juli 2021 übermittelt wurde, mit den

Ländern vorabgestimmt. Im Zuge der Befassung der Länder und des Bundesministeriums für Finanzen wurden mehrere Abstimmungsrunden zwischen meinem Ressort, den Ländern und dem Bundesministerium für Finanzen erforderlich um eine gemeinsame und akkordierte Sicht auf die Inhalte und Ausgestaltung der Richtlinie zu erhalten. Da für den Bereich der Pflege ebenfalls Bonuszahlungen im Pflegefondsgesetz festgeschrieben worden sind, wurde auch eine ressortinterne inhaltliche Abstimmung zwischen diesen beiden Rechtsmaterien vorgenommen, die ebenfalls Zeit in Anspruch genommen hat. Die jetzt mit den Ländern und dem Bundesministerium für Finanzen akkordierte Letztfassung der Richtlinie wurde am 1. Oktober 2021 den Ländern übermittelt.

Da der Pflegefonds im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verwaltet wird, war auch in diesem Bereich hinsichtlich des COVID-Bonus die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Finanzen erforderlich. Die Zustimmung lag mit Ende September 2021 vor. In einem weiteren Schritt waren die hierfür erforderlichen Mittel vom Bundesministerium für Finanzen anzufordern und den Ländern zuzuweisen. Aufgrund dieses Ablaufs konnte eine Auszahlung des Bonus durch die Länder im Bereich des Pflegefondsgesetzes erst nach Abschluss dieses Prozesses erfolgen.

Fragen 2 und 3:

- *Wie lautet die konkrete Richtlinie für die Auszahlung des COVID-Bonus?*
- *Welche Berufsgruppen in den Krankenanstalten und im Pflegebereich sind konkret vom Anspruch erfasst?*

Die geltende Richtlinie für die Bonuszahlungen nach dem COVID-19-Zweckzuschussgesetz lautet wie folgt:

11. Besondere Bestimmungen zu den Zuschüssen gemäß der Sonderbestimmungen für die außerordentlichen Zuwendungen gemäß §1f COVID-19-Zweckzuschussgesetz

11.1. Allgemeines

Der Bund leistet einen Zweckzuschuss an die Länder und Gemeinden für Bonuszahlungen gemäß §1f COVID-19-Zweckzuschussgesetz, welche im Zeitraum von 1. Juni 2021 bis 31. Dezember 2021 ausgezahlt werden.

Personen in Ausbildung sowie Beschäftigte aus Vereinbarungen mit Arbeitskräfteüberlassern (worunter auch Reinigungsfirmen zu zählen sind) sind grundsätzlich den „regulär“ Beschäftigten des Trägers gleichzuhalten. Mitarbeiter:innen im Rettungs- und Krankentransportdienst, sowie Zivildienstler, sind nicht als Beschäftigte im Sinne dieser Richtlinie zu berücksichtigen.

Gemäß §1f Abs. 5 COVID-19-Zweckzuschussgesetz ist der Kostenersatz mit durchschnittlich 500 € begrenzt. Die durchschnittliche Höhe des Kostenersatzes errechnet sich durch die Gesamtsumme der ausbezahlten Boni des Landes/Gemeinde

bzw. der Trägergesellschaft dividiert durch die Summe der Bezieher:innen der Bonuszahlungen des Landes/Gemeinde bzw. der Trägergesellschaft. Teilzeitbeschäftigungen sind bei den Beziehern der Bonuszahlungen (zahlenmäßig) zu berücksichtigen.

Es kommen ausschließlich Bonuszahlungen an Beschäftigte, welche **mindestens 6 Monate** im Zeitraum der durch die WHO ausgerufenen COVID-19 Pandemie bei der bonusauszahlenden Trägergesellschaft tätig und davon **mindestens 3 Monate** (in Summe, kein durchgängiger Zeitraum notwendig) im Einsatz nach § 1f Abs. 2 waren, für den Zweckzuschuss in Frage.

Persönlicher und physischer Kontakt meint den tatsächlichen persönlichen Kontakt, somit ist Anwesenheit beider Seiten erforderlich. Sowohl der/die Arbeitnehmer:in als auch die betreute/behandelte Person müssen körperlich anwesend sein. So gebührt beispielsweise kein Bonus, wenn die Arbeitnehmer:in telefonisch oder per E-Mail die Person „betreut“. Unter Betreuung ist jede Tätigkeit in persönlichem Kontakt zu verstehen, unabhängig davon, ob es sich um Behandlung, Pflege, Betreuung oder Beratung handelt, solange diese unter Anwesenheit beider Seiten stattfindet und der erforderliche **Mindestabstand** nicht eingehalten werden kann.

Wird eine Tätigkeit in einer Einrichtung nach § 1f Abs. 1 ausgeführt, bei der aufgrund der Besonderheiten der Verrichtung der **Mindestabstand zu den betreuten Patient:innen** nicht eingehalten werden kann, so gebührt der Bonus.

Es sind immer die Umstände des Einzelfalles zu beachten. Möglichkeiten, dass der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind beispielsweise die Art der Tätigkeit an sich, die konkreten räumlichen Gegebenheiten oder das Verhalten der betreuten/behandelten Personen.

Sind die Reinigungskräfte im stationären Dienst oder in Ambulanzen tätig, gebührt diesen der Bonus.

Werden Bonuszahlungen an Personen, die nicht mehr bei der betreffenden Trägergesellschaft ihren Dienst verrichten, ausbezahlt, so sind diese für die Berechnung des Durchschnittssatzes der Belegschaft der betreffenden Trägergesellschaft hinzuzurechnen.

Pro Träger ist eine Beschäftigtenliste mit Angabe der Berufsbezeichnung (Kategorisierung) vorzulegen, die den Bonus bezogen haben (Auflistung aus Besoldungsprogramm) mit einer Bestätigung des Trägers vorzulegen, dass die bezugsberechtigten Personen beim Antragsteller/bei der Antragstellerin in einem aufrechten Dienstverhältnis im Zeitraum der durch die WHO ausgerufenen COVID-19 Pandemie des Landes/Gemeinde, der Trägergesellschaft beschäftigt ist/war.

Seitens des Landes ist eine eindeutige Abgrenzung dieser Bonuszahlungen zu den Zweckzuschüssen gemäß § 2 Abs. 2b des Pflegefondsgesetzes – PFG vorzunehmen, um Doppelförderungen auszuschließen.

11.2. Inhalt der Anträge

- Pro Trägergesellschaft, die Gesamtzahl der Bonusempfänger und die Gesamtsumme der ausbezahlten Boni gegliedert nach Besoldungsgruppen (zB. Ärzte, diplomiertes Personal, Reinigungskräfte, allenfalls sonstige sinnvolle Gliederung entsprechend den Landesbesoldungsschemata).

- *Ergänzend dazu sind im Rahmen der Abrechnung entsprechende Statistiken nach der Höhe des monatlichen Bruttoeinkommens (Anzahl der Bezieher und jeweilige ausbezahlte Summe an Bonuszahlungen nach folgenden Betragsgrenzen gliedern: bis EUR 2.500,--, bis EUR 5.000,--, bis EUR 7.500,--, über EUR 7.500,--) zu übermitteln.*
- *Schriftliche Bestätigungen des Landes/der Gemeinde, der Trägergesellschaft, dass sämtliche in der Auflistung enthaltenen Personen die Bonuszahlungen im Zeitraum 1.6.2021 bis 31.12.2021 ausbezahlt bekommen haben und für deren Kosten ein Zweckzuschuss beantragt wird:*
 - *in einer Einrichtung gemäß §1f Abs. 1 beschäftigt sind oder beschäftigt waren und*
 - *den Kriterien des §1f Abs. 2 entsprechen.*

Bei Bonuszahlungen im Bereich von Krankenanstalten ist darzulegen, welcher Kategorie des §1f Abs. 3 die betreffenden Krankenanstalten zuzuordnen sind.

Die Richtlinie stellt daher nicht auf bestimmte Berufsgruppen, sondern - in Übereinstimmung mit dem COVID-19-Zweckzuschussgesetz - auf die in persönlichem Kontakt erbrachte Betreuung ab. Zusätzlich sind auch noch die Reinigungskräfte erfasst.

Die Regelungen betreffend die außerordentlichen Zuwendungen an das Betreuungs-, Pflege- und Reinigungspersonal gemäß § 2 Abs. 2b Pflegefondsgesetz sind in den „Abrechnungsmodalitäten der Unterstützung der Länder bei der Finanzierung von außerordentlichen Belastungen und der durch den Wegfall von Betreuungsstrukturen notwendigen Maßnahmen in der Langzeitpflege“ festgelegt.

Die außerordentlichen Zuwendungen in Form von Bonuszahlungen sollen an das in mobilen und stationären Betreuungs- und Pflegediensten sowie teilstationärer Tagesbetreuung und in der Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen tätige Betreuungs- und Pflegepersonal ausbezahlt werden, die die Betreuungs- und Pflegeleistungen im persönlichen (physischen) Kontakt verrichtet haben. Davon nicht umfasst sind jene Bereiche der Betreuung von Menschen mit Behinderung, bei denen keine pflegerischen Leistungen erbracht werden.

Für das Reinigungspersonal gilt, dass es seinen Tätigkeiten in stationären Betreuungs- und Pflegediensten sowie teilstationärer Tagesbetreuung und in der Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen im unmittelbaren Umfeld von pflege- und betreuungsbedürftigen Personen nachkommt und damit verbunden einer erhöhten Ansteckungsgefährdung ausgesetzt ist.

Personen in Ausbildung, Praktikant:innen sowie Beschäftigte aus Vereinbarungen mit Arbeitskräfteüberlassern sind für den Zweckzuschuss auch hier grundsätzlich den regulär Beschäftigten desjenigen Trägers gleichzuhalten.

Frage 4: *Wie sehen Sie den Vorwurf, dass die Richtlinien für die Auszahlung des COVID-Bonus nicht ausreichend konkret formuliert sind?*

Aus meiner Sicht sind die Richtlinien ausreichend konkret formuliert. Im Hinblick auf den Umstand, dass diese Regelungen aber vor allem in den Vollzugsbereich der Länder fallen, gibt es in jedem Bundesland möglicherweise unterschiedliche Regelungen, für die es in Bundesrichtlinien keine 100%ige Entsprechung geben kann. Dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz müssten nämlich alle denkbaren Landesvarianten bekannt sein, um diese in Richtlinien berücksichtigen zu können.

Frage 5: *Wer ist im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für die Formulierung der Richtlinien für den Kreis der Anspruchsberechtigten und die Auszahlung des COVID-Bonus zuständig?*

Für den Bereich des Covid-19-Zweckzuschussgesetzes ist die Sektion I im Rahmen ihrer Aufgaben im SARS-CoV-2-Krisenstab für den Bereich Zweckzuschuss zuständig. Angelegenheiten des COVID-Bonus für den Bereich Alten- und Pflegeheime fallen laut Geschäftseinteilung in die Zuständigkeit der Sektion IV Pflegevorsorge, Behinderten- und Versorgungsangelegenheiten.

Fragen 6 und 7:

- *Wurde Ihr Kabinett mit der Formulierung der Richtlinien für den Kreis der Anspruchsberechtigten und die Auszahlung des COVID-Bonus befasst?*
- *Wenn ja, wann?*

Mein Büro wurde mit den Richtlinien zum COVID 19-Zweckzuschussgesetz befasst, letztmalig vor der finalen Einvernehmensherstellung mit dem Bundesministerium für Finanzen am 15. September 2021 und dann wieder nach erfolgtem Versand der Richtlinie an die Länder Anfang Oktober 2021.

Mit den Abrechnungsmodalitäten gemäß § 2 Abs. 2b Pflegefondsgesetz wurde mein Kabinett im August 2021 befasst.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

